

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat,
Albrechtstr. 2, 58507 Lüdenscheid

Vorsitzender
Jens Holzrichter

per Mail

DIE LINKE
Fraktion im Lüdenscheider Rat

Josef Filippek
Fraktionsvorsitzender
Albrechtstr. 2
58507 Lüdenscheid
Telefon 0176 54185318
josef.filippek@rat.luedenscheid.de

Otto Ersching
Ratsherr
Telefon 01525 1017418
otto.ersching@rat.luedenscheid.
de
www.dielinke-maerkischer-kreis.
de

Lüdenscheid, 02.09.2025

Anfrage Straßenbaumaßnahme Schlittenbacher Straße (Teilstück Schützenstraße - Breslauer Straße)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Hammer,
Sehr geehrter Vorsitzender Holzrichter,

in einer Versammlung der Anwohnenden am 02.09.2025 wurde die Ersterschließung des mittleren Teilstückes der Schlittenbacher Straße (zwischen Schützenstraße und Breslauer Straße) thematisiert. Dabei wurde angemerkt, dass die Straße beziehungsweise dieses Teilstück möglicherweise bereits als Ersterschlossen gilt. Es existieren zudem Kartenmaterialien, die deutlich älter als 100 Jahre sind und auf denen die Straße bereits benannt ist. Viele der Gebäude in diesem Bereich weisen ebenfalls ein entsprechend hohes Alter auf.

Offensichtlich ist jedoch nicht bekannt, ob die Schlittenbacher Straße in diesem Teilbereich in der Vergangenheit bereits Ersterschlossen wurde oder als Ersterschlossen gilt. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 (Vorlage 221/2024) den aktuellen Straßen- und Wegeplan beschlossen, wobei das genannte Teilstück der Schlittenbacher Straße erneut als Maßnahme nach dem Baugesetzbuch deklariert wurde.

Offensichtlich bestehen Zweifel, ob diese Einstufung korrekt ist und ob das genannte Teilstück nicht bereits als Erschlossen gilt oder die 100-jährige Frist überschritten wurde.

Um den Anwohnenden Sicherheit zu geben, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen zur kommenden Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.09.2025:

1. Welche Aspekte führten, auch unter historischen Blickwinkeln, dazu, dass die Verwaltung das genannte Teilstück der Schlittenbacher Straße als Straßenbaumaßnahme nach dem BauGB eingestuft hat?
2. Welche Aspekte sprechen gegen die Einstufung nach dem BauGB?

3. Welchen Handlungsspielraum hat die Verwaltung bei fragwürdigen Einstufungen von Straßenbaumaßnahmen nach dem BauGB, wenn die Ersterschließung nicht eindeutig belegt oder widerlegt werden kann?

Im Voraus vielen Dank.

Freundliche Grüße

Otto Ersching
Ratsmitglied